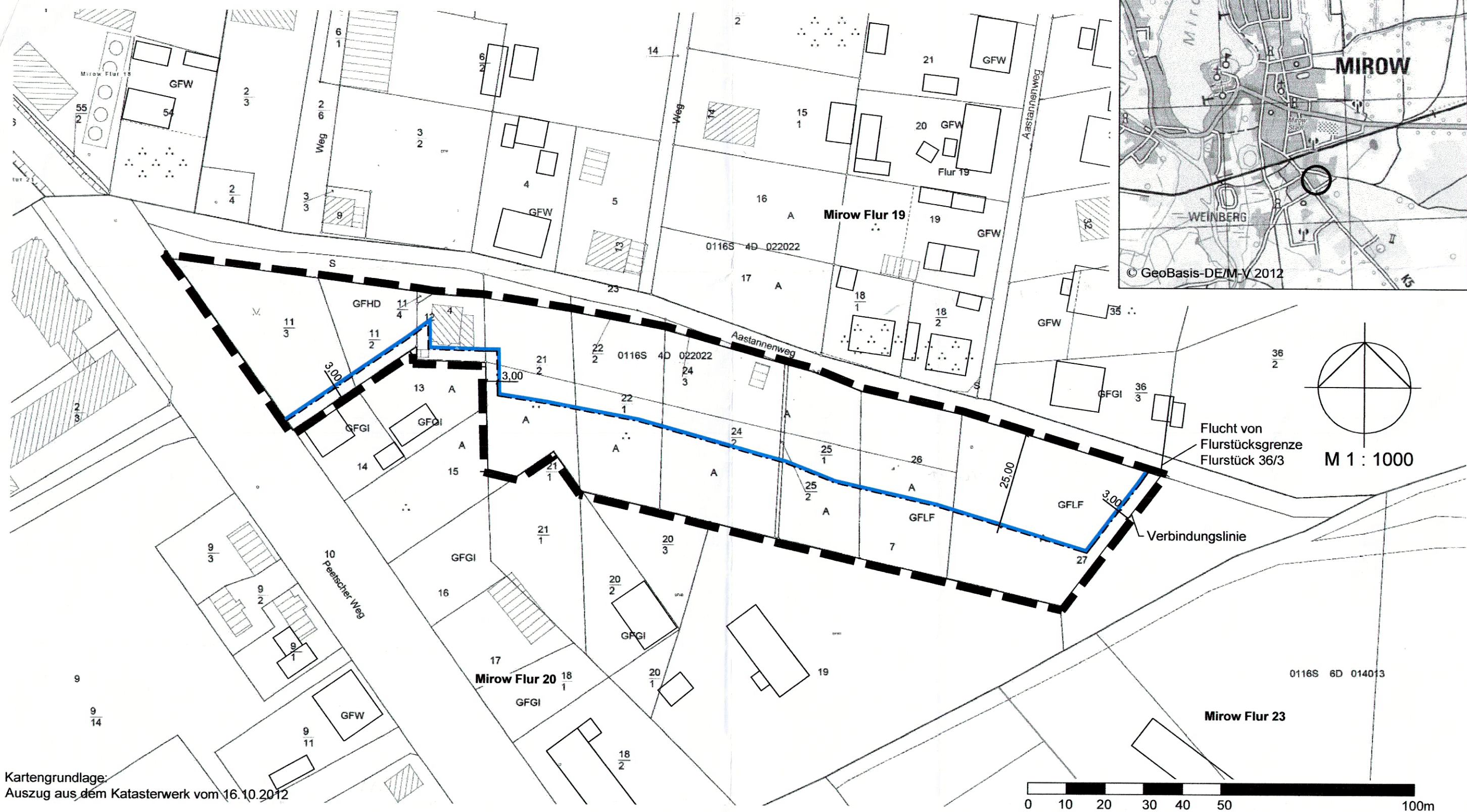


Ergänzungssatzung "Aastannenweg Mirow"
der Stadt Mirow



- VERFAHRENSVERMERKE
- 1. Die Stadtvertretung hat am 05.2.13 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Mirow, den 01.07.2013
Der Bürgermeister
 - 2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.2.13 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Mirow, den 01.07.2013
Der Bürgermeister
 - 3. Der Entwurf der Ergänzungssatzung und die Begründung haben in der Zeit vom 18.3.13 bis zum 19.4.13 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Kleinseen-Löschen ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mirow, den 01.07.2013
Der Bürgermeister
 - 4. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.6.13 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Mirow, den 01.07.2013
Der Bürgermeister
 - 5. Die Ergänzungssatzung der Stadt Mirow wurde am 18.6.13 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 18.6.13 gebilligt.
Mirow, den 01.07.2013
Der Bürgermeister
 - 6. Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
Mirow, den 01.07.2013
Der Bürgermeister
 - 7. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 10.8.13 bis zum 10.9.13 im Kleinseen-Löschen bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 BauGB hingewiesen worden. Die Ergänzungssatzung ist am 11.9.13 in Kraft getreten.
Mirow, den 27.08.2013
Der Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Festsetzungen nach § 34 i. V. m. § 9 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
- hintere / seitliche Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 2. Darstellungen ohne Normcharakter
- Bebauungsstand laut Flurkarte (Haupt / Nebengebäude)
- Ergänzung Gebäudebestand von Luftbild
- Flurstückseingrenzung mit Flurstücksnummer
- Bemaßung in Meter

Satzung der Stadt Mirow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mirow im Bereich Aastannenweg nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mirow vom 18.6.13 die nachfolgende Ergänzungssatzung für den Bereich Aastannenweg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
Die Satzung umfasst das Gebiet, das in der Planzeichnung innerhalb der eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Festsetzungen
(1) Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Für Hauptgebäude wird eine hintere Baugrenze von 25 m, gemessen von der straßenbegleitenden Geltungsbereichsgrenze, festgesetzt.
- (2) Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):
Auf den zu überbauenden Grundstücken ist pro 100 m² neu zu versiegelnder Fläche auf dem jeweiligen Grundstück auf dem der Eingriff erfolgt die Pflanzung von mindestens:
- 20 m² Strauchpflanzung (2 x verpflanzte Qualität)
- 1 Baum (2 x verpflanzte, Stammumfang 10 - 12 cm) aus einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen.
Folgende einheimische Gehölze werden empfohlen:
- | | | | | |
|--------|---------------|--------------|---------------|--------------------------|
| Bäume: | - Vogelbeere | - Stieleiche | - Feldahorn | - Birke |
| | - Spitzahorn | - Walnuss | - Bergahorn | - hochstämmige Obstbäume |
| | - Sommerlinde | - Wildbirne | - Winterlinde | |

- Sträucher:
- Stieleiche
- Pfaffenhütchen
- Berberitze
- Hundsrose
- Brombeere
- Roter Hartriegel
- Schlehe
- Waldrebe
- Kreuzdorn
- Purpurweide
- Weißdorn
- Pfeifenstrauch
- Waldgeißblatt
- Hasel
- Johannisbeere
- Kornelkirsche
- einf. Schneeball
- § 3 Inkrafttreten
Die Satzung tritt nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.
- Hinweise
- Die Bepflanzung ist im ersten Jahr nach Errichten der Baukörper herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- Die Fällung gesetzlich geschützter Bäume ist nur auf der Grundlage des § 18 NatSchAG M-V zulässig. Fällungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Entsprechend Genehmigungsbescheid sind artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen und Ersatzpflanzungen durchzuführen.
- Sollten bei Bau- und Erschließungsarbeiten Altlastenverdachtsflächen aufgefunden werden, ist dies dem Umweltamt des Landkreises anzuzeigen.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnerscherben, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande M-V (DSchG M-V GVOI. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen soll von demjenigen, bei dem es anfällt aufgefangen und als Brauchwasser genutzt, darüber hinaus in geeigneten Fällen am Standort versickert werden.

Ergänzungssatzung "Aastannenweg Mirow"
der Stadt Mirow